

Das Cygodnik Johannisburger Kreisblatt. Obwodu Jansborskiego.

Redigirt vom Landrath **Wydawany przez Landrata.**

Johannisburg, den 23. Oktober 1857. **N^o 43.** Jansborek, dnia 23. Października 1857

Bekanntmachungen. Obwieśczenia.

379. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hierdurch Folgendes verordnet:

- 1) Nach §. 8 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842 muß Jeder, welcher an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, sich bei der Polizei-Obrigkeit dieses Orts melden, und über seine persönlichen Verhältnisse die erforderliche Auskunft geben. Die Meldung soll erfolgen:
 - a) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit, oder deren Vertreter — Gutsherr (Dominium), landrathlichen Polizei-Verwalter — ihren Sitz haben, bei jener;
 - b) an denjenigen Orten, wo die Polizei-Obrigkeit, oder deren Vertreter ihren Sitz nicht haben, bei dem Orts-Vorstande (Schulzen).

Wer es unterläßt, die ihm hiernach obliegende Meldung binnen spätestens 14 Tagen nach dem Anzuge zu machen, soll fortan in eine Geldbuße von 15 Sgr. bis zu 10 Thl. oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe verfallen.

- 2) Nach §. 9 *ibid.* ist ein Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung gewährt, verpflichtet, darauf zu halten, daß die unter 1 gedachte Meldung geschehe.

Kontraventionen gegen diese Bestimmung sollen eine Geldbuße von 15 Sgr. bis 10 Rthlr., oder verhältnismäßige Gefängnisstrafe nach sich ziehen. Die Vorschriften wegen der polizeilichen Meldung beim Fremdenverkehr (Amtsbl.-Verord. vom 21. Januar 1838, Amtsbl. S. 82) werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Gumbinnen, den 14. Mai 1856.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Mit Bezug auf vorstehende Amtsbl.-Verord., die ich in Veranlassung der bevorstehenden Umzugszeit wieder bekannt mache, bringe ich nachstehende Bestimmungen in Erinnerung:

- 1) Der Neuanziehende, welcher sich bei der Ortsbehörde meldet, resp. von demjenigen, welcher ihm Wohnung gewährt, gemeldet wird, hat sich darüber auszuweisen, daß er hinreichendes Vermögen und Kräfte besitze, sich und seinen nicht arbeitsfähigen Angehörigen den nothdürftigen Lebensunterhalt zu gewähren, oder daß er solchen von einem zu seiner Ernährung verpflichteten Verwandten zu erwarten habe.

Wird dieser Nachweis nicht geführt, so kann der Neuanziehende nach seinem bisherigen Aufenthaltsorte zurückgewiesen werden, jedoch genügt zu seiner Abweisung nicht die bloße Besorgniß seiner künftigen Verarmung. (conf. §§. 4 und 5 des Gesetzes über die Aufnahme neuanziehender Personen vom 31. Dezember 1842, G. S. pro 1843 S. 6.)

- 2) Vom Neuanziehenden muß die Ortsbehörde unter allen Umständen den vorgeschriebenen Ausweis über sein und seiner Angehörigen Militärverhältnis verlangen. Dies muß namentlich auf alles männliche Dienstpersonal und sämtliche Knechte ausgedehnt werden, um so die künftige Stammrollen-Berichtigung

Muras

gehörig vorzubereiten. Die Ortsvorstände haben also strenge darauf zu halten, daß alle in ihrem Orte neuanziehende männliche Individuen vom 20 Lebensjahre: entweder mit einem Loosungsscheine der Erfassbehörde, auf welchem etwaige Zurückstellungen bemerkt sind oder mit einem Annahmescheine zum einjährigen freiwilligen Dienste, oder mit einem Urlaubs- resp. Landwehr-Passe versehen sind.

Auch muß die Ortsbehörde darauf sehen, daß dieser Urlaubs- resp. Landwehrpaß den Vermerk des betreffenden Landwehr-Bezirks-Feldwebels über die den Kriegsreservisten und Landwehrleuten bei Aufenthalts-Veränderungen und Reisen obliegende Meldung beim Bezirk-Feldwebel enthält.

Hat Der Neuanziehende die vorsehend erwähnten Ausweise über sein Militärverhältnis nicht, so ist er mit zum weiteren Verfahren anzuzeigen. Der Ortsvorstand, der sich darum nicht bekümmert, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er für die Weiterungen, die dadurch beim nächsten Kreisjahrgeschäft und bei der diesem vorausgehenden Stammrollen-Aufnahme entstehen, verantwortlich gemacht und in eine Ordnungstrafe von 1 bis 5 Rthlr. genommen werden wird. (confr. Amtsbl.-Verord. vom 11. October 1819, vom 31. Januar 1834 und vom 19. Dezember 1846).

3) Jeder Neuanziehende muß vom früheren Wohnorte einen Abzugschein mitbringen, worin nachzuweisen ist, bis wohin die Klassensteuer am Abzugsorte bezahlt ist und mit welchem Monatsbetrage. Jeder Ortsvorstand hat dann die Verpflichtung, den Neuanziehenden mit dem eben erwähnten Abzugscheine dem Klassensteuer-Erheber seines Orts Behufs der Zugangsstellung, für welche der Abzugschein als Belag dient, bei eigener Verantwortung für den etwaigen Ausfall der Steuer und bei Bewärtigung empfindlicher Ordnungstrafe zu melden.

4) Dem Neuanziehenden ist nach geschehener Meldung vom Ortsvorstande der Meldeschein zu ertheilen, wie er in der Kreisblatts-Bekanntmachung vom 11. August v. J. unter A. vorgeschrieben ist. (confr. Kreisblatt pro 1856, No. 33. Seite 171).

5) Nach der eben erwähnten Kreisblatts-Bekanntmachung ist der Neuanziehende mit den sich in seinem Haushalte befindenden Personen in die Meldeliste einzutragen, die nach dem dort vorgeschriebenen Schema der Ortsvorstand für sich zu führen, und von der er bis zum 8. jeden Monats für den nächst vorhergegangenen Monat eine Abschrift an die in der qu. Kreisbl.-Verfg. bezeichneten Behörde einzureichen hat.

Bei Einreichung dieser Meldeliste ist jedesmal eine besondere Anzeige zu machen, wenn der Neuanziehende in einer der ad 1 bis 3 erwähnten Beziehungen seiner Verpflichtung nicht genügt hat.

6) Damit sich keiner mit Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen über das Meldewesen entschuldigen kann, haben die Ortsvorstände die obige Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14. Mai 1856 in amtüblicher Weise sofort bekannt zu machen und namentlich den Einwohnern ihres Orts die Bestimmung einzuschärfen:

daß Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung gewährt, bei Strafe von 15 Sgr. bis 10 Rthlr. verpflichtet ist, darauf zu halten, daß die Meldung der Neuanziehenden bei der Ortsbehörde erfolgt, und daß diesen Behörden von dem Neuanziehenden:

- a) über seine Erwerbsfähigkeit,
- b) über seine Militärverhältnisse

und c) über seine Steuerzahlung an dem Orte, wo er herkommt, unter allen Umständen der nöthige Ausweis zu geben ist.

Johannisburg, den 29. September 1857.

Der Landrath.

Indem ich diese Bestimmungen hiedurch replublizire, mache ich in Beziehung auf die ad 3 die von der Königl. Regierung zu Gumbinnen unterm 16. October 1854 erlassene, im Amtsblatt pro 1854 pag. 308 abgedruckte Verfügung zur genauesten Befolgung noch bekannt:

Die Ministerial-Instruktion vom 19. Juni 1851 über die Erhebung der durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 angeordneten Klassensteuer, so wie über die Behandlung der diese Steuer betreffenden Ab- und Zugänge und Reklamationen (Beilage zum Amtsblatt No. 23 pro 1851), bestimmt im §. 3, ad 3. No. a. und b., daß die durch Anzug aus andern Gemeinden, und zwar sowohl aus einem mahl- und schlagsteuerpflichtigen Orte entstehenden Zugänge durch Beibringung von Abzugsattesten gerechtfertigt werden sollen.

Da dieser Anordnung bisher vielfältig nicht entsprochen worden ist, so ergeht in Bezug auf §. 3 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 nachstehende

Polizei-Verordnung

§. 1. Jede, in dem Bezirke der unterzeichneten Regierung wohnhafte Klassensteuerpflichtige, oder als Angehörige einer Klassen- oder einkommensteuerpflichtigen Haushaltung steuerfreie Person ist bei etwaiger Veränderung ihres Wohnortes verpflichtet, sich bei dem Gemeindevorstande des letztern abzumelden und das vorgeschriebene Abzugsattest nachzusehen, zu welchem Zwecke sie auch eine Bescheinigung des Steuer-Erhebers darüber, ob und bis wann die Berechtigung der Klassensteuer erfolgt ist, vorzulegen hat.

§. 2. Das Abzugsattest wird von dem Gemeinde-Vorstande kostenfrei ertheilt und muß den Stand, Vor- und Zunamen des Verziehenden, den Ort, wohin derselbe sich begeben will, den veranlagten monatlichen Steuerbetrag, so wie die Bescheinigung, ob und bis wann derselbe entrichtet worden ist, enthalten.

§. 3. Bei der polizeilichen Meldung an dem neuen Wohnorte ist das Abzugsattest mit vorzulegen, welches von der Behörde zurückbehalten wird.

§. 4. Wer bei der polizeilichen Meldung am neuen Wohnorte das Abzugsattest vorzulegen nicht im Stande ist, verfällt in eine Geldstrafe von 10 Sgr. bis 3 Rthlr. und hat außerdem solche binnen einer von der Behörde zu bestimmenden Frist, unter Androhung einer verschärften Geldstrafe, nachträglich zu beschaffen.

§. 5. Diese Bestimmungen treten mit dem 1. November d. J. in Kraft. Gumbinnen, den 16. October 1854. Königl. Regierung.

Dotycza się o meldowaniu nowo-przyjeżdżających osób.

Na mocy prawa policyjnego z dnia 11. Marca 1850. będzie następnie rozporządzone:

1) Podług §. 8. prawa o przychymowaniu nowo-przyjeżdżających osób, musi każdy, który na świeżym miejscu chce mieścić się zwierchności policyjney albo Woytowi meldować.

Kto się nappóźniej w 14. dniach nie zamelduje, wypadnie w karę 15 troiaków aż do 10 talarów, albo w karę więzienną.

2. Także jest każdy, który mieścić takowemu da, pod karę od 15 troiaków aż do 10 talarów zobowiązany, dać bacność, ażeby zameldowanie u Woyta się stało i ażeby Woytowi od nowo-przyjeżdżających 1. o zarobku, 2. o żołnierstwie i 3. o zapłaceniu podatku na mienscu z którego on przyjeżdżał wykaz był dany.

Jansbork, dnia 29. Września 1857. Lantrat de Hoppel.

380. Auch in diesem Jahre ist eine Anzahl edler Obststämme aus der Provinzialbaumschule zu Ragnit dem hiesigen Kreisverein zur Vertheilung an kleinere Grundbesitzer die sich der Obstbaumzucht beschäftigen überwiesen. — Dieselben sollen gegen Erlegung der Transportkosten vertheilt werden, und haben sich die darauf Anspruch Machenden in nächster Woche bei dem Vorsteher des hiesigen Kreisvereins, Herrn Doctor Görz hieselbst zu melden. Johannsburg, den 22. October 1857. Der Landrath v. Hoppel.

381. An fast sämtlichen Häusern, insbesondere an solchen, in welchen viele Personen zusammen wohnen, befinden sich dicht vor, neben und hinter denselben große Dünger-, Schmutz- und Misthaufen, sowie andere stinkende Abgänge, welche oft den Heerd der Cholera bilden. Die Ortsvorstände werden bei 2 Rthlr. Ordnungstrafe hiedurch angewiesen, die Eigenthümer der Häuser anzuhalten, daß diese der Gesundheit schädlichen Abgänge sofort event. auf Kosten der Säumigen

381. Przy wielu domach, a naybardziej przy takowych, w których się wiele familiów znajduje leżą gromady smieciov, gnov albo inne nieczystosci, a że takowe smierdzace nieczystosci mienscem cholery są, nakazuje się Woytom pod karę 2 talarów aby mieścanciov przytrzymali, żeby takowe natychmiast z bliskosci domov odrzucone by-

aus der Nähe der Häuser fortgeräumt werden. Den Herrn Gendarmen und Landgeschworenen wird hiedurch zur besondern Pflicht gemacht, zu kontrolliren, daß diese Anordnung sofort ausgeführt wird und sind diejenigen Ortsvorstände, welche sich hierin nachlässig gezeigt haben, zuständigen Orts zur Bestrafung anzuzeigen.

Johannisburg, den 20. October 1857.

Der Landrath v. Hippel.

382. Dem reisenden Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß das Chaussée-Planum zwischen der Gutter Feldmark durch das Gutter Bruch nach Kessel zu, wegen des in Angriff genommenen Brückenbaues von Montag den 26. d. Mts. bis auf Weiteres nicht befahren werden kann.

Johannisburg, den 22. October 1857.

Der Landrath v. Hippel.

ly, albowiem inaczeyby na koszt powinowatych wyjednione byty.

Jansbork, dnia 20. Października 1857.

Landrat de Hippel.

382. Podrózmem podaie się do wiadomości, że dla budowania mostu przez bagno na polu Gutów do Kociokka na fosy od Poniedziątku 26. tego miesiąca droga aż na dasze jest zowarta.

Jansbork, dnia 22. Października 1857.

Landrat de Hippel.

383. Die Jagdfeldmark der Ortschaft Eckersberg soll Sonnabend d. 7. November c. Vormittags 11 Uhr im Schulzenamte zu Eckersberg öffentlich meistbietend verpachtet werden, was hiedurch bekannt gemacht wird.

Johannisburg, den 22. October 1857.

Der Landrath v. Hippel.

384. Der unter dem 18. September 1857 hinter dem Knecht Franz Feranski von Rittken wegen wiederholter Unzucht erlassene Steckbrief wird hiermit zurückgenommen.

Johannisburg, den 17. October 1857.

Der Staats-Anwalt.

385. Behufs Ermittlung eines Entrepreneurs zum Neubau der auf 2314 Rthlr. 26 Sgr. incl. Holz und sonstigen Materialien werth, veranschlagten Brücke über den Biffekfluß in hiesiger Stadt steht am 12. November c. Vormittags 10 Uhr Termin an. Bauunternehmer werden mit dem Bemerkten hiezu eingeladen, daß die Bauselder nach Verhältnis der gefertigten Arbeiten und der gelieferten Baumaterialien bis zu einem Zahlungsreste von 200 Rthlr., welcher Betrag dann bis nach erfolgter Abnahme des Baues als Caution stehen bleibt, gezahlt werden. Auch soll an diesem Tage der Verkauf der alten Brücke unter dem Bedinge des Abbruchs stattfinden.

Anschlag, Zeichnung und die nähern Bedingungen liegen in unserm Bureau in den Dienststunden zur Einsicht vor.

Johannisburg, den 20. October 1857.

Der Magistrat.

386. Die hiesige Stadtwachtmeisterstelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 120 Rthlr., Denunciantenanteil und Publicationsgebühren verbunden ist, sowie der Stadt-Executorposten mit einem jährlichen Einkommen von 48 Rthlr. und Executionsgebühren, sollen vom 1. Januar k. B ab, durch mit Civilversorgungscheinen versehene Militair-Invaliden anderweit besetzt werden.

Geeignete Bewerber, welche der polnischen Sprache wenigstens in so weit mächtig sind, um sich verständlich machen zu können, werden hiermit aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Zeugnisse binnen einer präklusivischen Frist von 6 Wochen bei uns mündlich oder schriftlich zu melden.

Johannisburg, den 20. October 1857.

Der Magistrat.